



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Waldspielgruppe Waldläufer

### 1. Vertragsparteien und Vertragsabschluss

Vertragsparteien des Betreuungsvertrages sind einerseits das Kind, vertreten durch seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (nachstehend «Eltern»), und andererseits die Waldspielgruppe des Natur- und Bildungszentrums Verein Waldläufer (nachstehend «Waldläufer»). Die «Eltern» haften für die Pflichten, die sie durch diesen Vertrag eingehen, je einzeln solidarisch. Der Vertragsabschluss erfolgt, indem die Vertragsparteien die Anmeldung zur Waldspielgruppe unterzeichnen.

### 2. Vertragsdauer und Kündigungsmodalitäten

Die Anmeldung zur Waldspielgruppe behält seine Gültigkeit, bis eine Kündigung eintrifft. Die ersten 4 Wochen gelten für neue Familien als Eingewöhnungszeit. Falls sich das Kind nicht wohlfühlt, findet ein Gespräch mit den Eltern und den Waldspielgruppenleiterinnen statt. Dort werden weitere Vorgehensweisen besprochen. Falls ein weiterer Besuch der Waldspielgruppe nicht möglich bzw. sinnvoll ist, kann der Vertrag beidseits gekündigt werden. Während der Eingewöhnungszeit kann mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende der Eingewöhnungszeit gekündigt werden. Ansonsten kann der Besuch der Waldspielgruppe mit einer Frist von zwei Monaten jeweils auf Ende eines Semesters gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich und fristgerecht (Brief, E-Mail) an die Geschäftsleitung der «Waldläufer» zu erfolgen. Bei ausserterminlichen Kündigungen besteht die Zahlungspflicht. Die bereits einbezahlten Elternbeiträge werden in diesem Fall nicht zurückerstattet.

### 3. Elternbeiträge

Die Waldspielgruppe finanziert sich über die Elternbeiträge. Diese umfassen die Zeit der Waldspielgruppe inkl. Znüni.

### 4. Ferien

Während den Schulferien des Kanton Schaffhausens findet keine Waldspielgruppe statt.

### 5. Änderungen der Waldspielgruppen-Zeiten

Änderungen der Waldspielgruppen-Zeiten infolge höherer Gewalt oder unverschuldeter Unmöglichkeit der Leistungserbringung seitens des Vereins behalten wir uns vor. Liegt ein solcher Fall vor, so informieren wir die «Eltern» so schnell als möglich in geeigneter Form. Es besteht kein Anrecht auf Kostenrückerstattung und ein Vertragsrücktritt ist in diesen Fällen nicht möglich. Es gelten die ordentlichen Kündigungsmodalitäten.

### 6. Transporte

Die «Eltern» sind einverstanden, dass ihr Kind in dringenden Fällen (z.B. Erkrankung etc.) im Privatauto der Waldspielgruppenleiterinnen, gesichert in einem entsprechenden Kindersitz mitfahren darf.

### 7. Publikationen und Internet

Die «Eltern» geben ihr Einverständnis, dass Fotos und Filme aus dem Waldspielgruppenalltag in Publikationen, Vorträgen, Aushängen, auf der Website und online Medien der «Waldläufer» publiziert werden dürfen. Fotos und Filme werden stets in achtsamer Art und Weise erstellt und verwendet. Sind die «Eltern» damit nicht einverstanden, teilen sie dies der Geschäftsleitung der «Waldläufer» schriftlich mit. Die «Waldläufer» verzichten dann auf das Publikationsrecht, sofern das Kind auf dem

entsprechenden Medium persönlich erkennbar ist. Dies kann jedoch nicht rückwirkend erfolgen.

### 8. Gesundheit und Sicherheit

Die Waldspielgruppe setzt voraus, dass das Kind gesund in den Wald kommen. Akut kranke Kinder (mit Infektionen, ansteckenden Kinderkrankheiten, starkem Husten, Fieber etc.) werden nicht betreut. Falls das Kind während der Waldspielgruppenzeit erkrankt, muss es abgeholt werden. Die «Eltern» müssen jederzeit telefonisch erreichbar sein. Zudem haben sie die Pflicht, das Waldspielgruppenteam über den Gesundheitszustand des Kindes (Impfungen, Allergien, Medikamente, Besonderheiten, Ängste usw.) zu informieren, damit in Notfällen optimal gehandelt werden kann. Wird ärztliche Betreuung in einer Notfallsituation notwendig, wird versucht, das Einverständnis der «Eltern» einzuholen. In begründeten Ausnahmefällen oder aus akutem Anlass liegt der Entscheid beim Waldspielgruppenteam.

### 9. Versicherungen und Haftung für Schäden

Das Natur- und Bildungszentrum Waldläufer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. Haftpflicht-, Unfall- und Krankenversicherung für das Kind sind Sache der «Eltern». Für vom Kind bei den «Waldläufern» verursachte Schäden an Personen oder Sachen, haften das Kind bzw. die «Eltern». Die «Waldläufer» haften weder für Körper- noch Sachschäden, die dem Kind von Dritten verursacht worden sind. Für private Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Bei der Anmeldung ist eine Kopie der Kranken/Unfall-Versicherung sowie der Haftpflicht-Police beizulegen.

### 10. Zahlungsbedingungen

Der Elternbeitrag wird per E-Mail pro Quartal vorab in Rechnung gestellt.

**Zahlungspflicht:** Der Quartalsbeitrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen und muss spätestens am 20. des vorangehenden Monats auf dem Bankkonto der «Waldläufer» eingegangen sein (bitte Dauerauftrag einrichten). Aus Kostengründen wird auf den Versand von Rechnungen verzichtet. Die gesamten Elternbeiträge sind auch bei Absenzen des Kindes geschuldet. Bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Ferien) kann keine Reduktion der Quartalsbeiträge und keine Kompensation gewährt werden.

**Mahnwesen/Vertragsauflösung:** Bei Zahlungsverzug wird die erste Mahnung ausgelöst. Die Zahlungsfrist beträgt zehn Tage. Bei fortwährendem Zahlungsverzug wird eine zweite und letzte Mahnung per Einschreiben mit einer Mahngebühr von 40.- CHF, Verzugszinsen von 5% pro Jahr auf den fälligen Betrag und einer weiteren zehntägigen Zahlungsfrist ausgestellt. Bei Nicht-bezahlen dieser zweiten Mahnung haben die «Waldläufer» das Recht, die Leistungen per sofort einzustellen. Ebenso wird ein Betreibungsverfahren ausgelöst.

### 11. Vereinsmitgliedschaft

Mit der Anmeldung für das Angebot Waldspielgruppe des Natur- und Bildungszentrum Verein «Waldläufer» wird die Familie automatisch Vereinsmitglied und bezahlt jährlich den Familienmitgliederbeitrag. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme und Mitsprache an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung.

## **12. Qualitätssicherung**

Der Verein Waldläufer stellt hohe Ansprüche an die Betreuungsqualität der Kinder. Diese wird regelmässig durch die Stelle frühe Kindheit der Gemeinde Neuhausen überprüft. Das Waldspielgruppenteam, die Geschäftsleitung und der Vorstand des Vereins Waldläufer sind verpflichtet, über alle Kenntnisse des Kindes und deren Eltern Stillschweigen zu wahren.

## **13. Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung des Waldspielgruppenvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des Vertrages insgesamt zur Folge. Stattdessen wird die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzt, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.